

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen und Aferdita Suka (GRÜNE)**

vom 06. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2023)

zum Thema:

**Novellierung der Wohnteilhabe-Verordnungen**

und **Antwort** vom 17. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Frau Abgeordnete Aferdita Suka (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14804

vom 6. Februar 2023

über Novellierung der Wohnteilhabe-Verordnungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit dem Inkrafttreten der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) am 1.01.2017 fanden einige Entwicklungen statt, die im aktuell gültigen Verordnungstext nicht abgebildet sind. Dazu gehören beispielsweise die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf stationäre Einrichtungen, Hitzewellen und ihre Folgen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen sowie die Herausforderungen bei der Umsetzung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung, um nur einige zu nennen.

1. Wie ist der Stand und die zeitliche Planung der Novellierung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung?

Zu 1.:

Der Entwurf der neuen Mitgestaltungsverordnung befindet sich in der abteilungsinternen Abstimmung. Für die Folgemonate plant die Abteilung Pflege den Austausch mit Fachgremien, den Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, der Seniorenvertretung auf Landesebene, den Selbsthilfestrukturen und den Verbänden der Einrichtungsträger zu den Eckpunkten. Eingeplant ist auch die Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Abteilung Gesundheit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Wissenschaft, Pflege und Gleichstellung zu den besonderen Wohnformen und die Beteiligung

der Aufsichtsbehörde im Landesamt für Gesundheit und Soziales als umsetzender Behörde. Nach Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wird die formale Anhörung eingeleitet. Sofern Vorschläge Änderungen auf Gesetzesebene erfordern, wirkt sich das Gesetzgebungsverfahren auf die zeitliche Planung aus. Deshalb wird von einem Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht vor 2024 auszugehen sein.

2. Welche Neuerungen sind bei der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, insbesondere im Hinblick auf Hitzeschutz und auf die Lehren aus der Corona-Pandemie, vorgesehen?

Zu 2.:

Als Lehre aus der Corona-Pandemie ist sicherzustellen, dass die Bewohnenden und ihre An- und Zugehörigen ausreichend über sie betreffende Maßnahmen in den Einrichtungen und über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden und diese unter allen Umständen auch wahrnehmen können. Dies würde immer auch Maßnahmen zum Infektionsschutz und auch bei extremen Wetterverhältnissen betreffen, sofern diese mit Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen verbunden sind. Die unmittelbare Mitwirkung wird gestärkt durch Standards für das Berücksichtigen der Anliegen im Rahmen des sogenannten Vorschlagswesens und des Beschwerdemanagements. Mit der Verordnung soll ein neues Optionsmodell, für das sich Einrichtungsträger entscheiden können, eröffnet werden. Einrichtungen erhalten damit den Spielraum für die eigenständige, den individuellen Verhältnissen entsprechende Gestaltung von Beteiligungskonzepten. Der Fokus soll dabei auf der unmittelbaren Beteiligung und den konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnenden, möglichst auch des Personals liegen. In diesem Fall kann regelhaft auf einen Bewohnerbeirat verzichtet werden. Die Arbeit der Bewohnerbeiräte soll erleichtert werden durch Reduzierung formaler Anforderungen, durch Einbeziehen neuer digitaler Formate und stärkere Unterstützung durch Externe. Bei der Pflegebeauftragten soll künftig eine landesweite Anlaufstelle für Fragen der Mitwirkung etabliert werden. Die Heimaufsicht wird die Umsetzung der konkretisierten Anforderungen durch Information und Beratung sowie durch ihre Prüfungen aktiv unterstützen.

3. Plant der Senat kurz- bzw. mittelfristig auch weitere WTG-Verordnungen wie die WTG-Bauverordnung oder WTG-Personalverordnung zu novellieren?

Zu 3.:

Ja, nach der Novellierung der Wohnteilhabe-gesetz-Mitwirkungsverordnung ist die Novellierung der Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-gesetz-Bauverordnung (WTG-BauV) mittelfristig geplant.

4. Wenn eine solche Novellierung in Planung ist, welche Neuerungen sind da vorgesehen?

Zu 4.:

Die in der Personalverordnung enthaltenen Anforderungen zum Personaleinsatz werden insbesondere die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Personalbemessung, die auch in die Regelung zur Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen (§ 113 c SGB XI) Eingang gefunden haben, sowie zum qualifikationsgerechten Einsatz des Personals mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen und Kompetenzen berücksichtigen. Geplante Änderungen der WTG-BauV können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

Berlin, den 17. Februar 2023

In Vertretung  
Dr. Thomas Götz  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung